

Besprechungen

Der Eingang der Rezensionen kann nicht gesondert bestätigt werden. Die Korrekturen werden von der Redaktion besorgt. Bei Überschreitung des Umfangs ist mit Kürzungen zu rechnen. Nach Erscheinen der Besprechungen erhalten die Rezensenten einen, die Verlage zwei Belege.

ZUM SCHWERPUNKT

■ SCHLUND ROBERT, *Schöpferisches Gewissen. Orientierung zu aktuellen Fragen*. Herder, Freiburg—Basel—Wien 1990. (144). Ppb. DM 19,80.

Der Titel dieser kleinen, aber literaturkundigen Schrift des langjährigen Freiburger Generalvikars († 1990) nennt bereits den Aspekt, unter dem hier das Gewissen vor allem betrachtet wird. Im Blick steht „ein Gewissen, das in unserem Leben eine schöpferische Rolle spielt“ (7), wobei vorweg klargestellt wird, das Gewissen sei „ebenso schöpferisch im reifen Gehorsam wie im Mut der verantwortlichen personalen Entscheidung . . .“ (7). Damit wird die Charakterisierung „schöpferisch“ einer möglichen Assoziation mit Autarkie, Ungebundenheit oder Willkür entzogen. Worauf sie zielt, ist die je eigene, d. h. die persönlichen Möglichkeiten jedes einzelnen herausfordernde Verantwortung (vgl. 132).

Nun wäre es gewiß lohnend, dem (nicht selten ein Schlag- und Reizwort darstellenden) Begriff des „Schöpferischen“ gerade mit Bezug auf das Gewissen nachzugehen, um ihn insbesondere anthropologisch, schöpfungstheologisch und heilsgeschichtlich zu begründen und zu erhellen. Dies unternimmt der Verf. hier nicht; statt dessen verstehen sich seine Ausführungen über das Wesen und die „Eigengesetzlichkeit“ des Gewissens (25—98) sowie über das Verhältnis von kirchlichem Lehramt und Gewissen der Gläubigen (99—131) als Auslegung des damit Gemeinten (zum Begriff vgl. 33, 52, 54, 55, 56, 62, 65, 71, 76, 79, 84, 87, 94, 117). Einen Schwerpunkt bildet die Betonung der dem Gewissen aufgegebenen Realisierung des Guten (oder der Lebenswirklichkeit) gegenüber einem bloßen Vollzug von Normen. Als „Mitte der Person“ ist auch das Gewissen etwas Einmaliges und Unvertretbares, das zwar nicht als Gegensatz zur objektiven und allgemeinen Sittlichkeit zu denken, aber von dieser (und erst recht von bloßen Verbotsnormen) auch nicht adäquat zu fassen ist. Modelle einer „Existentialethik“ (Rahner) oder einer „Ethik der Vorsehung“ (Guardini), wohlunterschieden von einer extremen „Situationsethik“, werden in Erinnerung gerufen (75—80). Die unaufhebbare Spannung zwischen dem personalen Ruf des Gewissens und seiner unablässbaren Verpflichtung auf das Gute, und zwar gerade auch in seiner konkreten Gestalt (58—67), m. a. W. „zwischen persönlicher Entscheidung und objektiver Normierung“ (86), wobei dem Gewissen selbst im Falle einer unverschuldet irrümlichen Entscheidung eine letzte Unmittelbarkeit eignet, bleibt diesem auch in seinem Verhältnis zum kirchlichen Lehramt, dergestalt, daß die (aufgrund der Wahrheitspräsumtion) vorgängi-

ge Verpflichtung zur Gefolgschaft gleichwohl einen Dissens (in nicht unaufgebbaren Lehrinhalten) nicht ausschließt (99—120), der dann wiederum beide herausfordert; denn „Lehramt und Gewissen stehen beide unter dem Anspruch der Wahrheit“ (115).

So kann kein Zweifel sein, daß dem Gewissen — und zwar von seiner Wesensstruktur her — im Raum der Kirche nicht weniger an Verantwortung zukommt, auch wenn es selbstverständlich gegen ein privatistisches Mißverständnis abzusichern ist (so speziell nach der „Königsteiner Erklärung“ der deutschen Bischöfe; vgl. 120—131). Man ist dem Verf. für seine klare und ausgewogene, verschiedene Einseitigkeiten korrigierende Position dankbar, auch wenn er auf einzelne Fragen (z. B. nach dem Wesen und der Findung des objektiv Guten oder nach der Toleranz gegenüber einem irrigen Gewissen) in diesem begrenzten Rahmen nicht umfassend eingeht.

Linz

Alfons Riedl

■ SCHOCKENHOFF EBERHARD, *Das umstrittene Gewissen. Eine theologische Grundlegung*. (Grünwald-Reihe.) Grünwald, Mainz 1990. (152). Kst. DM 24,80.

Die „theologische Grundlegung“ des Gewissens stellt der Verf., Moralthologe in Regensburg, in den zeitgeschichtlichen Kontext einer durchaus ambivalenten Wertung des Gewissens (7—36) und unternimmt sie über den Weg der Hl. Schrift (37—67), über theologische Modelle (68—98) sowie über die Aussagen des II. Vat. Konzils (99—114), um schließlich den Spannungszusammenhang von Freiheit und Wahrheit im Gewissen zu thematisieren und diesen auch im Raum der Kirche aufzuzeigen (115—147). Unbeschadet des aktuellen Stellenwertes der Frage nach dem Verhältnis von Gewissen und kirchlichem Lehramt wird hier also das Thema „Gewissen“, wie dies ja auch seiner (durch das innerkirchliche Interesse bisweilen verstellten) allgemein- und gesamt-menschlichen Bedeutung entspricht, grundsätzlich und umfassend (dazu unter ausdrücklicher Einbeziehung von Bibel und Theologiegeschichte) angegangen, womit freilich immer schon die Antwort auf jene spezielle Frage grundgelegt ist.

Dabei verwehrt die einleitende Feststellung, das Gewissen sei „durch die lange Tradition der philosophischen und theologischen Ethik bis in die gegenwärtige humanwissenschaftliche Diskussion hinein einer der rätselhaftesten und umstrittensten Begriffe geblieben“ (7), von vornherein eine vereinfachende Betrachtungsweise. Dies gilt gerade auch von der verfassungsmäßig abgesicherten Gewissensfreiheit, die in der Gesellschaft gleichwohl durch ein unverbindliches Überangebot an Lebensmöglichkeiten und eine weithin versteckte Steuerung oder faktische Eingrenzung von Entscheidungsalternativen erheblich in Frage gestellt wird (vgl. 20—30). So stellt sich auch für die Kirche die Aufgabe neu, sich (im Sinne Newmans) als Anwältin des Gewissens zu engagieren, wobei sie freilich ein historisches Defizit an Glaubwürdigkeit aufzuholen bzw. diese (durch